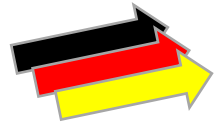


Bundesverband Auswanderungsberatung und Außenwirtschaftsförderung e.V.



Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Anwendungsbereich

1. Der Bundesverband Auswanderungsberatung und Außenwirtschaftsförderung (BVAA) e.V. verfügt zu Zeit über 8 Mitglieder. Durch das Einrichten eines Schiedsgerichts wird die Möglichkeit gegeben, zeitaufwendige und kostenträchtige Verfahren vor ordentlichen Gerichten zu vermeiden. Der Vorteil des Schiedsgerichts liegt in der Besonderheit, dass sich das Gericht aus zwei Auswanderungsberatern mit einem erfahrenen Volljuristen zusammensetzt, so dass viele inhaltliche Fragen von dem Schiedsgericht in der Regel selbst beantwortet werden können.
2. Diese Schiedsgerichtsordnung findet auf Streitigkeiten Anwendung, die nach einer von den Parteien getroffenen Schiedsvereinbarung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht gemäß der Schiedsgerichtsordnung des BVAA e.V. entschieden werden sollen.
3. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, findet die bei Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens gültige Schiedsgerichtsordnung und die Regelungen der Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung (ZPO) Anwendung.
4. Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist eine Geschäftsstelle des BVAA e.V. in Berlin. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens im Sinne des § 1043 ZPO ist Berlin. Das Schiedsgericht kann an jeden anderen geeigneten Ort tagen. Die Schiedsverhandlung sowie Schriftstücke und Urkunden sind in deutscher Sprache vorzunehmen bzw. einzureichen.
5. Zuständig für Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch ist das Oberlandesgericht in Berlin.

§ 2 Führung des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht wird von einem Präsidium, bestehend aus einem Präsidenten und seinem Vertreter dem Vizepräsidenten geführt. Diese legen entsprechende Fachsenate fest.
2. Das Präsidium hat die Aufgabe die einzelnen Fachsenate des Schiedsgerichtes mit entsprechenden Schiedsrichtern zu besetzen. Die Besetzung erfolgt anhand einer nach Fachbereichen erstellten Liste der vorsitzenden Schiedsrichter und eine nach Fachbereichen erstellten Liste der beisitzenden Schiedsrichter, die durch das Präsidium aufgestellt wird.
3. Die einzelnen Fachsenate werden durch einen Volljurist als Vorsitzenden und zwei Auswanderungsberater oder entsprechend öffentlich bestellte Sachverständige besetzt. Diese müssen in der entsprechenden Liste des Präsidiums eingetragen sein. Die Auswahl erfolgt durch das Präsidium nach Rücksprache mit Vorstand des BVAA. Sollte für das im vorliegenden Streitfall erforderliche Fachwissen kein Sachkundiger aus der Liste zur Verfügung stehen oder im Falle der Ablehnung eines Schiedsrichters, kann ein entsprechender Sachverständiger durch das Präsidium ernannt werden.
4. Der Präsident wie auch der Vizepräsident des Schiedsgerichts wird von dem Vorstand des BVAA e.V. bestimmt und ernannt. Aufgrund der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Tätigkeit ist eine Aberufung des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten nur bei schwerwiegenden strafrechtlichen Vergehen, Vermögenslosigkeit oder bei schwerwiegender geistiger und gesundheitlicher Beeinträchtigung durch diese möglich. Präsident und Vizepräsident können ihre Tätigkeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats niederlegen.
5. Das Präsidium hat die Beitragsordnung jährlich zu überprüfen und nach der gegebenen Kostenstruktur anzupassen.

§ 3 Schiedsrichterauswahl

1. Die Schiedsrichter werden auf Antrag vom Präsidium geprüft und ggf. nach ihrer fachlichen Qualifikation in die entsprechende Liste eingetragen. Die fachliche Qualifikation ist durch eine entsprechende Ausbildung, als Richter, Fachanwalt oder Auswanderungsberater nachzuweisen.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Beifügung der entsprechenden Nachweise. Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium durch eine Urkunde und Eintragung in die entsprechende Liste. Diese Schiedsrichtertätigkeit ist auf zwei Jahre begrenzt. Nach Ablauf der Frist überprüft das Präsidium die Tätigkeit des Schiedsrichters und verlängert nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter diese um weitere 2 Jahre. Sofern das Präsidium die Verlängerung nach Ablauf der Frist nicht vornimmt, endet die Schiedsrichtertätigkeit, frühestens aber mit Beendigung des letzten laufenden Schiedsverfahrens.
3. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine Liste der Schiedsrichter. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Auch kann eine Löschung aus der Liste der Schiedsrichter ohne Angaben von Gründen durch das Präsidium erfolgen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Präsidiums ist nicht vorgesehen.
4. Die persönliche Eignung ist durch ein entsprechendes polizeiliches Führungszeugnis zu belegen. Jeder Schiedsrichter muss unparteilich und unabhängig sein. Er hat sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und ist dabei an keine Weisungen gebunden.
5. Der Schiedsrichter hat entsprechende Fortbildungsnachweise bezüglich der Kenntnisse über das Schiedsgerichtsverfahren vorzulegen. Dieser Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre alt sein.
6. Der Schiedsrichter kann aus persönlichen Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende von der Tätigkeit durch schriftliche Niederlegung zurücktreten. Die Urkunde und alle Unterlagen sind dann zurückzugeben.

§ 4 Anzahl der Schiedsrichter

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, davon muss der Vorsitzende Schiedsrichter ein Volljurist sein. Die Beisitzer müssen Auswanderungsberater oder öffentlich bestellte Sachverständige sein. Diese sollen aus dem jeweiligen im Entscheidungsfall erforderlichen Fachbereich kommen. Bei Schiedsverfahren mit einem Streitwert bis 10.000,00 € kann auf Antrag einer Parteien ein Einzelrichter (vorsitzender Richter) das Verfahren führen. Hierüber entscheidet das Präsidium.

§ 5 Anzahl von Schriftsätzen und Anlagen

Alle Schriftsätze sowie die beigefügten Anlagen müssen mindestens in so vielen Exemplaren eingereicht werden, dass jedem Schiedsrichter, jeder Partei, und zur Einreichung des Schriftsatzes bei der Geschäftsstelle des BVAA ein Exemplar zur Verfügung steht.

§ 6 Übersendungen

1. Die Schiedsklage und die Schriftsätze, die Sachanträge oder eine Klagerücknahme enthalten, sowie Ladungen und fristsetzende Verfügungen des Schiedsgerichts, werden den Parteien durch eingeschriebenen Brief, oder Kurierdienst, Fax oder eine andere Übersendungsart, soweit diese einen Nachweis des Zugangs gewährleisten, zugestellt. Alle anderen Schriftstücke können auch in jeder anderen Übertragungsart übersandt werden. Alle Schriftstücke und Informationen, die dem Schiedsgericht zugeleitet werden, sind gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.
2. Ist der Aufenthalt einer Partei oder einer zur Entgegennahme berechtigten Person unbekannt, gelten schriftliche Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch eingeschriebenen Brief, oder Kurierdienst, Fax oder eine andere Übersendungsart,

soweit diese einen Nachweis des Zugangs gewährleisten, an der letztbekannten Adresse hätten empfangen werden können.

3. Ist ein Schriftstück, das gemäß Absatz 1 übersandt worden ist, in anderer Weise zugegangen, so gilt die Übersendung spätestens im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs als bewirkt.
4. Hat eine Partei einen Prozessbevollmächtigten bestellt, sollen die Übersendungen an diesen erfolgen.

§ 7 Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens

1. Der Kläger reicht die Klage bei der Geschäftsstelle des BVAA e.V. in Berlin ein. Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt mit Zugang der Klage bei der Geschäftsstelle.
2. Die Klage muss enthalten:
 - a) Bezeichnung der Parteien,
 - b) einen bestimmten Antrag,
 - c) Angaben zu den Tatsachen und Umständen, auf die die Klageansprüche gegründet werden,
 - d) Nachweis der Schiedsvereinbarung,
 - e) Angaben zur Höhe des Streitwertes
3. Ist die Klage unvollständig oder fehlen Exemplare oder Anlagen, so fordert die BVAA-Geschäftsstelle den Kläger unter Fristsetzung zur Ergänzung auf. Erfolgt die Ergänzung innerhalb der Frist, wird der Beginn des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 2 dadurch nicht berührt, ansonsten endet das Verfahren unbeschadet des Rechts des Klägers, seine Klage erneut einzureichen.
4. Das Präsidium bestimmt die Zusammensetzung des Schiedsgerichts entsprechend der vorliegenden fachlichen Qualifikationen der Schiedsrichter. Das Präsidium bestimmt unter diesen Kriterien auch einen abweichenden Ort der Schiedsgerichtsbarkeit. Diese Entscheidung über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und des Ortes der Verhandlung wird den Parteien innerhalb von 2 Wochen mitgeteilt.
5. Sofern Bedenken gegen die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bestehen, sind diese innerhalb von 2 Wochen der BVAA Geschäftsstelle in Berlin mitzuteilen (s. § 13). Das Präsidium entscheidet dann erneut über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 8 Kosten bei Einleitung des Verfahrens

1. Mit Einreichung der Klage hat der Kläger die BVAA-Bearbeitungsgebühr sowie einen vorläufigen Vorschuss für die Schiedsrichter nach der am Tage des Zugangs der Klage bei der BVAA-Geschäftsstelle gültigen Gebührentabelle, an den BVAA zu zahlen.
2. Die BVAA-Geschäftsstelle übersendet dem Kläger eine Rechnung über die BVAA-Bearbeitungsgebühr und den vorläufigen Vorschuss und setzt dem Kläger eine Frist zur Zahlung, soweit sie nicht bereits geleistet wurde. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, die angemessen verlängert werden kann, endet das Verfahren, unbeschadet des Rechts des Klägers, seine Klage erneut einzureichen.

§ 9 Übersendung der Klage an den Beklagten

Die BVAA-Geschäftsstelle übersendet die Klage dem Beklagten unverzüglich, wenn die nach § 5 erforderliche Anzahl von Exemplaren der Klageschrift nebst Anlagen vorliegt und die Zahlung nach § 8 eingegangen ist.

§ 10 Klageerwiderung

Nach der Konstituierung des Schiedsgerichts gemäß § 7 Nr. 4 setzt das Schiedsgericht dem Beklagten eine Frist zur Einreichung der Klageerwiderung. Bei der Bemessung der Frist ist der Zeitpunkt des Empfangs der Klage durch den Beklagten angemessen zu berücksichtigen.

§ 11 Widerklage

1. Eine Widerklage ist bei einer BVAA-Geschäftsstelle einzureichen. § 7 gilt entsprechend.
2. Über die Zulässigkeit der Widerklage entscheidet das Schiedsgericht.

§ 12 Kosten bei Erhebung einer Widerklage

1. Mit Einreichung der Widerklage hat der Beklagte die BVAA- Bearbeitungsgebühr nach der bei Beginn des Verfahrens gültigen Gebührentabelle an den BVAA zahlen.
2. Die BVAA-Geschäftsstelle übersendet dem Beklagten eine Rechnung über die BVAA-Bearbeitungsgebühr und setzt dem Beklagten eine Frist zur Zahlung, soweit sie nicht bereits geleistet wurde. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, die angemessen verlängert werden kann, so gilt die Widerklage als nicht erhoben.
3. Die BVAA-Geschäftsstelle übersendet die Widerklage unverzüglich dem Kläger, wenn die nach § 5 erforderliche Anzahl von Exemplaren der Klageschrift nebst Anlagen vorliegt und die Zahlung nach § 8 eingegangen ist.

§ 13 Schiedsgericht (mit 3 Schiedsrichtern)

1. Mit der Übersendung der Klage fordert die BVAA-Geschäftsstelle die Parteien des Verfahrens auf Einwände gegen die benannten Schiedsrichter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich mitzuteilen. Erfolgen innerhalb der Zwei-Wochen-Frist keine Einwände, wird der Vorschlag der Schiedsrichter für die Parteien verbindlich.
2. Erfolgen Einwände, wird das Präsidium abschließend innerhalb einer Frist von maximal 4 Wochen schriftlich über die Einwände entscheiden oder neue Schiedsrichter benennen. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 14 Annahme des Schiedsrichteramtes

1. Jede Person, die als Schiedsrichter benannt wird, hat sich unverzüglich der BVAA-Geschäftsstelle über die Annahme des Schiedsrichteramtes und die Erfüllung der von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen zu erklären und alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten. Die BVAA-Geschäftsstelle unterrichtet die Parteien.
2. Ein Schiedsrichter ist auch während des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, Umstände, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten, den Parteien und der BVAA-Geschäftsstelle unverzüglich offenzulegen.
3. Sobald der BVAA Geschäftsstelle die Annahmeerklärung eines benannten Schiedsrichters vorliegt, und sich daraus keine Umstände ergeben, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit oder der Erfüllung vereinbarter Voraussetzungen wecken könnten, oder keine Partei der Bestellung des betroffenen Schiedsrichters innerhalb der Frist nach § 13 widersprochen hat, gilt der Schiedsrichter als bestellt.
4. Mit der Bestellung aller Schiedsrichter ist das Schiedsgericht konstituiert. Die BVAA-Geschäftsstelle informiert die Parteien über die Konstituierung des Schiedsgerichts.

§ 15 Einstweiliger Rechtsschutz

1. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.
2. Die Schiedsvereinbarung schließt nicht aus, dass die Parteien vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens vorläufige oder sichernde Maßnahmen in Bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens bei einem staatlichen Gericht beantragen.

§ 16 Anwendbares Recht

1. Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind.
2. Das Schiedsgericht darf nur dann nach Billigkeit (*ex aequo et bono*, *amiable composition*) entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben. Die Ermächtigung kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt werden.
3. In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages zu entscheiden und dabei bestehende Branchenregeln und Standards zu berücksichtigen.

§ 17 Verfahren

1. Auf das schiedsrichterliche Verfahren sind die zwingenden Vorschriften des Schiedsverfahrensrechts des Ortes des schiedsrichterlichen Verfahrens, diese Schiedsgerichtsordnung und gegebenenfalls weitere Parteivereinbarungen anzuwenden. Im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen.
2. Das Schiedsgericht hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.
3. Der vorsitzende Schiedsrichter leitet das Verfahren.
4. Über einzelne Verfahrensfragen kann der vorsitzende Schiedsrichter allein entscheiden, wenn die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.

§ 18 Vorschuss für das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht kann die Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, dass Vorschüsse auf die zu erwartenden Kosten des Schiedsgerichts gezahlt werden. Es soll vom Kläger und Beklagten jeweils die Hälfte des Vorschusses anfordern. Als Vorschuss kann das volle Schiedsrichterhonorar und voraussichtliche Auslagen zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer angesetzt werden. Von dem auf den Kläger entfallenden Vorschuss ist der nach § 8 Abs. 1 an den BVAA gezahlte vorläufige Vorschuss in Abzug zu bringen.

§ 19 Rechtliches Gehör

1. Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Parteien können sich vertreten lassen.
2. Alle Schriftsätze, Schriftstücke oder sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Gutachten und andere

schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

§ 20 Sachverhaltsermittlung

1. Das Schiedsgericht hat den zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln. Hierzu kann es nach seinem Ermessen Anordnungen treffen, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen und die Vorlage von Urkunden anordnen. Es ist an die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden.
2. Das Schiedsgericht kann einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Schriftstücke oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.
3. Der Sachverständige hat, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung seines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen.

§ 21 Mündliche Verhandlung

1. Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien entscheidet das Schiedsgericht, ob mündlich verhandelt werden soll oder ob das schiedsrichterliche Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen ist.
2. Haben die Parteien die mündliche Verhandlung nicht ausgeschlossen, hat das Schiedsgericht eine solche Verhandlung in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchzuführen, wenn eine Partei es beantragt.
3. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 22 Verhandlungsprotokoll

Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Parteien erhalten Kopien des Protokolls.

§ 23 Säumnis einer Partei

1. Versäumt es der Beklagte, die Klage innerhalb der nach § 10 vorgesehenen Frist zu beantworten, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu behandeln.
2. Versäumt es eine Partei, trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Schriftstück zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.
3. Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

§ 24 Beendigung des Erkenntnisverfahrens

Sobald die Parteien nach Überzeugung des Schiedsgerichts ausreichend Gelegenheit zum Vorbringen hatten, kann es eine Frist setzen, nach deren Ablauf neuer Sachvortrag der Parteien zurückgewiesen werden kann.

§ 25 Vergleich

1. Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.
2. Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält das Schiedsgericht den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstößt.

§ 26 Erlass des Schiedsspruchs

1. Das Schiedsgericht hat das Verfahren zügig zu führen und in angemessener Frist einen Schiedsspruch zu erlassen.
2. Das Schiedsgericht ist bei Erlass des Schiedsspruchs an die Anträge der Parteien gebunden.
3. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, ist in einem schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter jede Entscheidung des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit zu treffen.
4. Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die übrigen Schiedsrichter entscheiden mit Stimmenmehrheit. Die Absicht, ohne den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von der Abstimmungsverweigerung nachträglich in Kenntnis zu setzen.

§ 27 Der Schiedsspruch

1. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterschreiben. In schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.
2. Der Schiedsspruch hat die vollständige Bezeichnung der Parteien des schiedsrichterlichen Verfahrens, ihre Prozessbevollmächtigten sowie die Namen der Schiedsrichter, die ihn erlassen haben, zu enthalten.
3. Der Schiedsspruch ist zu begründen und mit Ort und Datum zu versehen, an dem er erlassen wurde.

§ 28. Kostenentscheidung

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht in dem Schiedsspruch auch darüber zu entscheiden, welche Partei die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen hat.
2. Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens zu tragen. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten gegeneinander aufheben oder verhältnismäßig teilen.

3. Soweit die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens feststehen, hat das Schiedsgericht auch darüber zu entscheiden, in welcher Höhe die Parteien diese zu tragen haben. Ist die Festsetzung der Kosten unterblieben oder erst nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens möglich, wird hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden.

§ 29 Übersendung des Schiedsspruchs

1. Das Schiedsgericht hat eine ausreichende Anzahl von Urschriften des Schiedsspruches anzufertigen. Der BVAA-Geschäftsstelle ist ein Exemplar zum Verbleib sowie die notwendige Anzahl für die Übersendung an die Parteien unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
2. Die BVAA-Geschäftsstelle übersendet den Parteien je eine Urschrift des Schiedsspruchs.
3. Die Übersendung an die Parteien kann solange unterbleiben, bis die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens an das Schiedsgericht und die BVAA vollständig bezahlt worden sind.

§ 30 Auslegung und Berichtigung eines Schiedsspruchs

1. Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen:
 - a) Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;
 - b) bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszulegen;
 - c) einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.
2. Sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, ist der Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Schiedsspruchs beim Schiedsgericht zu stellen. Der BVAA-Geschäftsstelle ist ein Exemplar zu übersenden.
3. Das Schiedsgericht soll über die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs innerhalb von 30 Tagen und über die Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von 60 Tagen entscheiden.
4. Eine Berichtigung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht auch ohne Antrag vornehmen.

§ 31 Wirkung des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 32 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

1. Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch, mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach Absatz 2 beendet.
2. Das Schiedsgericht stellt durch Beschluss die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn
 - a) der Kläger seine Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt; oder
 - b) die Parteien die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens vereinbaren; oder
 - c) die Parteien das schiedsrichterliche Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.

§ 33 Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens

1. Die Schiedsrichter haben Anspruch auf Honorar und die Erstattung von Auslagen jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Dem Schiedsgericht gegenüber haften die Parteien gesamtschuldnerisch für die Kosten des Verfahrens, unbeschadet eines etwaigen Erstattungsanspruchs einer Partei gegen die andere Partei.
2. Das Honorar bestimmt sich nach dem Streitwert, der vom Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt wird.
3. Das Schiedsgericht kann das Honorar bei einer vorzeitigen Erledigung des Verfahrens entsprechend dem Verfahrensstand nach billigem Ermessen ermäßigen.
4. Der BVAA hat Anspruch auf eine Bearbeitungsgebühr zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der BVAA gegenüber haften die Parteien gesamtschuldnerisch für die Bearbeitungsgebühr, unbeschadet eines etwaigen Erstattungsanspruchs einer Partei gegen die andere Partei.
5. Die Höhe der Honorare und Gebühren ergibt sich aus der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Schiedsgerichtsordnung ist.
6. Ist in einer Klage oder Widerklage der Streitwert nicht beziffert, so steht die Bemessung einer vorläufigen Bearbeitungsgebühr und der Vorschüsse im pflichtgemäßen Ermessen des BVAA bzw. des Schiedsgerichts.

§ 34 Verlust des Rügerechts

Ist einer Bestimmung dieser Schiedsgerichtsordnung oder einem weiteren vereinbarten Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.

§ 35 Veröffentlichung des Schiedsspruchs

Eine Veröffentlichung des Schiedsspruchs ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Parteien und des BVAA zulässig. In keinem Fall darf die Veröffentlichung die Namen der Parteien, Prozessbevollmächtigten und Schiedsrichter sowie sonstige individualisierende Angaben enthalten.

§ 36 Vertraulichkeit

1. Die Parteien, die Schiedsrichter und die in der BVAA-Geschäftsstelle mit einem schiedsrichterlichen Verfahren befassten Personen haben über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens, und insbesondere über die beteiligten Parteien, Zeugen, Sachverständigen und sonstige Beweismittel Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Von den Beteiligten im Verfahren hinzugezogene Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
2. Dem BVAA ist gestattet, Informationen über schiedsrichterliche Verfahren in einer Zusammenstellung statistischer Daten zu veröffentlichen, soweit die Informationen eine Identifizierung der Beteiligten ausschließen.
3. Nach Abschluss des Verfahrens werden die entstandenen Akten, soweit sie nicht den Beteiligten als Eigentum auf Antrag zurückgegeben werden, vom Schiedsgericht der BVAA Geschäftsstelle übergeben und dort fünf Jahre aufbewahrt. Dies kann auch in elektronischer Form geschehen.

§ 37 Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Schiedsrichters für seine Entscheidungstätigkeit ist ausgeschlossen, soweit er nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung begeht (Richterprivileg).
2. Für jede andere Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem schiedsrichterlichen Verfahren ist eine Haftung der Schiedsrichter, der BVAA, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiter ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

§ 38 Wirksamkeit

Die Schiedsgerichtsordnung tritt durch Vorstandsbeschluss des BVAA e.V. zum 16.06.2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 16.06.2023

Vorsitzender

stv. Vorsitzender

Gebührenordnung

ANLAGE 1 zu der Schiedsgerichtsordnung

(gültig ab 16. Juni 2023)

1. Streitwerte bis 5.000,00 €:

Das Honorar für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder den Einzelschiedsrichter beträgt 1.365,00 € und für jeden beisitzenden Schiedsrichter 1.050,00 €;

2. Streitwerte über 5.000,00 € bis 50.000,00 €:

Streitwert	Honorar für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts /Einzelschiedsrichter	Honorar für jeden beisitzenden Schiedsrichter
bis 6.000,00 EUR	1.560,00 EUR	1.200,00 EUR
bis 7.000,00 EUR	1.755,00 EUR	1.350,00 EUR
bis 8.000,00 EUR	1.950,00 EUR	1.500,00 EUR
bis 9.000,00 EUR	2.145,00 EUR	1.650,00 EUR
bis 10.000,00 EUR	2.340,00 EUR	1.800,00 EUR
bis 12.500,00 EUR	2.535,00 EUR	1.950,00 EUR
bis 15.000,00 EUR	2.730,00 EUR	2.100,00 EUR
bis 17.500,00 EUR	2.925,00 EUR	2.250,00 EUR
bis 20.000,00 EUR	3.120,00 EUR	2.400,00 EUR
bis 22.500,00 EUR	3.315,00 EUR	2.550,00 EUR
bis 25.000,00 EUR	3.510,00 EUR	2.700,00 EUR
bis 30.000,00 EUR	3.705,00 EUR	2.850,00 EUR
bis 35.000,00 EUR	3.900,00 EUR	3.000,00 EUR
bis 40.000,00 EUR	4.095,00 EUR	3.150,00 EUR
bis 45.000,00 EUR	4.290,00 EUR	3.300,00 EUR
bis 50.000,00 EUR	4.485,00 EUR	3.450,00 EUR

Das Honorar eines vorsitzenden **(v)** und beisitzenden **(b)** Schiedsrichters errechnet sich bei höheren Streitwerten wie folgt:

3. Streitwerte über 50.000,00 € bis 500.000,00 €

vorsitzender Richter **(v)** 4.485,00 € beisitzender Richter **(b)** 3.450,00 € plus 2 % des 50.000,00 € übersteigenden Betrags;

4. Streitwerte über 500.000,00 € bis 1.000.000,00 €:

(v) 13.485; (b) 12.450,00 € plus 1,4 % des 500.000,00 € übersteigenden Betrags;

5. Streitwerte über 1.000.000,00 € bis 2.000.000,00 €:

(v) 20.485; (b) 19.450,00 € plus 1 % des 1.000.000,00 € übersteigenden Betrags;

6. Streitwerte über 2.000.000,00 € bis 5.000.000,00 €:

(v) 30.485; (b) 29.450,00 € plus 0,5 % des 2.000.000,00 € übersteigenden Betrags;

7. Streitwerte über 5.000.000,00 € bis 10.000.000,00 €:

(v) 45.485; (b) 44.450,00 € plus 0,3 % des 5.000.000,00 € übersteigenden Betrags;

8. Streitwerte über 10.000.000,00 € bis 50.000.000,00 €:

(v) 60.485; (b) 59.450,00 € plus 0,1 % des 10.000.000,00 € übersteigenden Betrags;

9. Streitwerte über 50.000.000,00 € bis 100.000.000,00 €:

(v) 100.485; (b) 99.450,00 € plus 0,06 % des 50.000.000,00 € übersteigenden Betrags;

10. Streitwerte über 100.000.000,00 €:

(v) 130.485; (b) 129.450,00 € plus 0,05 % des 100.000.000,00 € übersteigenden Betrags bis zu 650.000.000,00 €; darüber hinaus wirkt sich der Streitwert nicht auf das Honorar aus;

11. Sind an einem schiedsrichterlichen Verfahren mehr als zwei Parteien beteiligt, so erhöhen sich die in dieser Gebührentabelle aufgeführten Beträge für Schiedsrichterhonorare um 20 % für jede zusätzliche Partei. Die Schiedsrichterhonorare erhöhen sich höchstens um 50 %;
12. In Fällen von besonderer rechtlicher Schwierigkeit und/oder tatsächlicher Komplexität kann unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, auf Antrag des Schiedsgerichts und nach Anhörung der Parteien eine angemessene Erhöhung des Schiedsrichterhonorars nach Nr. 1 – 12 um bis zu 50 % bestimmen;
13. Ist beim Schiedsgericht die Anordnung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme nach § 15 beantragt, so erhöht sich das Schiedsrichterhonorar um 30 % des Honorars zum Zeitpunkt der Antragstellung;
14. Die Erstattung der Auslagen bemisst sich nach von der Regelungen der Anlage 2 Auslagenersatz;
15. Der von der BVAA-Geschäftsstelle bei Einreichung der Klage nach § 8 Abs. 1 beim Kläger erhobene vorläufige Vorschuss für das Schiedsgericht entspricht dem Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters nach dieser Tabelle;

16. BVAA-Bearbeitungsgebühr

- a) die BVAA-Bearbeitungsgebühr beträgt bei Streitwerten bis 50.000,00 € 2 % des Streitwerts; bei Streitwerten über 50.000,00 € bis 1.000.000,00 € beträgt sie 1.000,00 € plus 1 % des 50.000,00 € übersteigenden Betrags; bei Streitwerten über 1.000.000,00 € beträgt sie 10.500,00 € plus 0,5 % des 1.000.000,00 € übersteigenden Betrags. Die BVAA-Bearbeitungsgebühr beträgt mindestens 350,00 €, höchstens 40.000,00 €;
 - b) bei Einreichung einer Widerklage sind die Streitwerte von Klage und Widerklage für die Bemessung der Bearbeitungsgebühr zu addieren. Die BVAA-Bearbeitungsgebühr für eine Widerklage berechnet sich nach dem addierten Streitwert abzüglich der für die Klage entstandenen BVAA-Bearbeitungsgebühr;
 - c) die Bearbeitungsgebühr für eine Widerklage beträgt mindestens 350,00 €. Der Höchstbetrag der BVAA-Bearbeitungsgebühr für Klage und Widerklage beträgt 60.000,00 €;
 - d) sind an einem schiedsrichterlichen Verfahren mehr als zwei Parteien beteiligt, so erhöht sich die in Nrn. 16 a) – c) aufgeführte BVAA-Bearbeitungsgebühr um 20 % für jede zusätzliche Partei. Die zusätzliche Bearbeitungsgebühr beträgt in jedem Fall höchstens 15.000,00 €. Die BVAA-Bearbeitungsgebühr setzt sich in diesen Fällen zusammen aus der Bearbeitungsgebühr nach Nrn. 16 a) – c) und der zusätzlichen Bearbeitungsgebühr nach Nr. 16 d);
 - e) wird das Verfahren vor Konstituierung des Schiedsgerichts beendet, kann der BVAA die BVAA-Bearbeitungsgebühr nach Nrn. 16 a) – d) um bis zu 50 % reduzieren.
17. wird eine Schiedsklage, eine Widerklage oder ein sonstiger Schriftsatz beim BVAA in einer anderen Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht, kann die BVAA eine Übersetzung anfertigen lassen, deren Kosten die BVAA zusätzlich zu der BVAA-Bearbeitungsgebühr nach Nr. 16 erheben kann.

Auslagenerstattung

ANLAGE 2 zu der Schiedsgerichtsordnung

(gültig ab 16. Juni 2023)

1. Auslagen Schiedsrichter

Soweit mit den Parteien nicht anders vereinbart, werden die Auslagen der Schiedsrichter jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer wie folgt erstattet.

Reisekosten: Reisekosten werden nach Vorlage der Belege erstattet. Bei Zugfahrten wird der Fahrpreis erster Klasse erstattet, bei Flugreisen der Preis eines Tickets der Business Class.

Bei Anfahrten mit dem Pkw wird ein Kilometergeld i.H.v. 0,40 € pro gefahrenen Kilometer, höchstens aber der Preis eines Flugtickets der Business Class für die entsprechende Fahrtstrecke erstattet.

Erforderliche Taxifahrten werden nach Rechnung erstattet.

Tagegeld: Die Auslagen eines Schiedsrichters in Zusammenhang mit einer durch das Schiedsgerichtsverfahren veranlassten Sitzung werden pauschal mit 150 € pro Tag/pro Schiedsrichter erstattet.

Gegebenenfalls anfallende Übernachtungs- und Reisekosten zum Sitzungsort sind nicht im Tagegeld enthalten.

Übernachungskosten: Wird im Rahmen einer durch das Schiedsgerichtsverfahren veranlassten Reise eine Übernachtung eines Schiedsrichters erforderlich, werden die Kosten der Übernachtung pauschal mit 200 € erstattet. Gegen Einzelbeleg kann eine Erstattung der Übernachtungskosten bis iHv maximal 350 € erfolgen.

Sonstige Auslagen: Die übrigen durch das Schiedsgerichtsverfahren veranlassten Auslagen (wie insbesondere Sitzungskosten, Post- und Kurierentgelte, Telekommunikationsdienstleistungen und Kopien) werden nach Aufwand bzw. Vorlage der Belege erstattet.

2. Auslagen Sachverständige

Für Sachverständige gelten die Regelungen des JVEG.

Schiedsgerichtsvereinbarung
ANLAGE 3 zu der Schiedsgerichtsordnung
(gültig ab 16. Juni 2023)

Zwischen den Parteien wird folgende Schiedsvereinbarung geschlossen:

Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes Auswanderungsberatung und Außenwirtschaftsförderung (BVAA) e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges (ordentlichen Gerichten) endgültig entschieden. Die Schiedsgerichtsordnung ist der Vereinbarung beigelegt.

Der Ort des Schiedsverfahrens im Sinne des § 1043 ZPO ist Berlin. Das Schiedsgericht kann an jedem anderen geeigneten Ort tagen.

Für das Schiedsverfahren vereinbaren die Parteien ein Schiedsgericht von drei Personen, das vom Präsidium des Schiedsgerichts nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird. Bei Verfahren mit einem geringen Streitwert bis 10.000,00 € kann auf Antrag auch ein Einzelrichter das Schiedsverfahren führen.

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

Für die Haftung der Schiedsrichter gilt das für die richterliche Tätigkeit gültige Richterprivileg.

Liste der Schiedsrichter
ANLAGE 3 zu der Schiedsgerichtsordnung

Zur Zeit in Überarbeitung!